

Expertenmeinungen zu den Änderungen durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz

Katja Ranz

Krankenschwester, Diplom-Pflegewirtin, Redakteurin

„Bei der bisherigen Abrechnung nach Minuten war es teilweise für die Pflegenden und Auszubildenden eine Herausforderung, die Körperpflege in der vorgegebenen Zeit durchzuführen und dann noch gleichzeitig die Selbständigkeit des Patienten zu fördern. Die Diskussion um jede Minute fällt durch das neue Begutachtungsinstrument weg und der Druck, die Körperpflege des Pflegebedürftigen in einer bestimmten Zeit durchzuführen, ebenfalls. Die Ressourcen des zu Pflegenden stehen im Mittelpunkt! Dies erfordert seitens der Pflegenden ein Umdenken: Das Pflegepersonal kann sich mehr Zeit bei der Durchführung der Körperpflege lassen und auch dem Pflegenden kann Zeit gegeben werden, so viel wie möglich selbständig zu machen. Alles zu übernehmen, damit alles schnell fertig ist, das muss aus den Köpfen der Pflegenden raus!“



Juliane Bohl

Leitung Business Development & Kommunikation
Hausengel Betreuungsdienstleistungen GmbH

„Die Pflegereform steht vor allem dafür, dass Pflegebedürftige Leistungen erhalten, die besser auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind. Vor allem die häusliche Versorgung wird durch die Neuregelungen deutlich gestärkt. Hier wurde u.a. der Leistungsanspruch für alle Versicherten um die sogenannten „zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen“ erweitert. Zu diesen Leistungen zählt insbesondere die hauswirtschaftliche Versorgung, also genau die Dienstleistungen, die Betreuungskräfte in häuslicher Gemeinschaft (sogenannte „24-Stunden-Betreuung“) erbringen. Betroffenen Familien kann daher eine teilweise Erstattung dieser Aufwendungen zustehen, der monatliche Wert der Betreuungs- und Entlastungsleistungen beträgt 104 Euro (ab 01.01.2017 125 Euro). Ich empfehle allen, die Betreuung in häuslicher Gemeinschaft nutzen, die entsprechenden Rechnungen bei ihrer Pflegekasse einzureichen und eine Erstattung nach §45 SGBXI zu beantragen.“



Jürgen Graalmann

Geschäftsführender Gesellschafter des think-tanks Die BrückenKöpfe GmbH, zuvor Vorstandsvorsitzender AOK-Bundesverband

„Die Begutachtung der Pflegebedürftigen nach dem Grad der Selbständigkeit anstelle des Bedarfs an Unterstützung infolge körperlicher Defizite ist richtig, wichtig und längst überfällig. In der Umstellungsphase auf die Pflegegrade wird es in der Praxis aber trotz Vorbereitung aller Akteure vermutlich holprig zugehen. Da rate ich zum einen in der gesundheitspolitischen Diskussion zu Gelassenheit. Zum anderen wird sich für die Betroffenen und ihre Angehörigen verstärkt der Bedarf an objektiver, verlässlicher und individueller Unterstützung und Information zeigen. An wen kann ich mich vor Ort konkret wenden? Auf diese Frage gibt es noch keine ausreichenden Antworten. Das PSG III soll dafür Weichen stellen.“



Bildquelle: Die BrückenKöpfe GmbH

Prof. Dr. Arne Petermann

Professor für Management in Organisationen des Gesundheitswesens

„Durch den zukünftig einheitlichen Eigenanteil für das Pflegeheim wird für Menschen mit geringem Pflegegrad der Verbleib in der eigenen Häuslichkeit auch wirtschaftlich attraktiver, da die privaten Aufwendungen für ein selbstbestimmtes Leben durch eine Betreuung in häuslicher Gemeinschaft i.d.R. deutlich niedriger sein werden als die Zuzahlungen für eine stationäre Versorgung.“



Dr. Rainer Reitzler

Vorstandsvorsitzender der Münchener Verein Versicherungsgruppe

„Die Verbesserungen durch die zweite Stufe des Pflegestärkungsgesetzes, die zum 01.01.2017 wirksam wird, gehen aus meiner Sicht in die richtige Richtung. Gerade die familiäre und damit auch finanzielle Situation von pflegenden Angehörigen verdient nicht nur höchsten Respekt, sondern – schon längst überfällig – auch eine konkrete „finanzielle Wertschätzung“. Unabhängig von der konkreten Pflegesituation jedes Einzelnen ist aber klar, dass die gesetzlichen Leistungen auch ab 2017 nicht ausreichen, die finanzielle Pflegelücke zu schließen.“



Dr. Benedikt Zacher

Geschäftsführer von pflege.de

„Durch die Umstellung auf die Pflegegrade werden es rein körperlich eingeschränkte Menschen schwer haben, in die höheren Pflegegrade zu kommen. In solchen Fällen empfehle ich deshalb, den Antrag auf Einstufung noch vor dem 31.12.2016 zu stellen, um nach dem alten System eingruppiert zu werden.“



Marie-Luise Müller

ehem. Präsidentin Deutscher Pflegerat

„Die Pflegestärkungsgesetze verdienen ihren Namen, denn sie stärken die Pflege, und zwar besonders die Pflege zuhause. So werden beispielsweise pflegende Angehörige, die ihren Beruf zugunsten der Pflege aufgeben, besser gegen spätere Arbeitslosigkeit geschützt, da die Pflegeversicherung die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung weiterbezahlt. Sofern der Pflegebedürftige mindestens Pflegegrad 2 hat, bezahlt die Pflegeversicherung auch die Beiträge zur Rentenversicherung.“



Dagmar Weinfurtner

Referatsleiterin Pflegeversicherung und Hilfsmittelmanagement
Allianz Private Krankenversicherungs-AG

„Die Überleitung von Pflegebedürftigen von den aktuellen Pflegestufen in die neuen Pflegegrade erfolgt automatisch anhand einer vom Gesetzgeber vorgegebenen Regelung. Dabei muss kein Pflegebedürftiger befürchten, schlechter gestellt zu werden. In den meisten Fällen sind die Leistungen sogar deutlich besser. Ende des Jahres wird jeder Einzelne von seiner Pflegeversicherung oder Pflegekasse darüber informiert. Hierfür muss der Kunde nichts tun, es ist weder ein neuer Antrag noch eine Begutachtung notwendig.“